

# AMTSBLATT

## DER BUNDESSTADT BONN

43. Jahrgang

13. Juli 2011

Nummer 29

Inhalt	Seite
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtgebiet Bad Godesberg	239
- Axenfeldstraße	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtgebiet Beuel	240
- Haberbitze	
Städtebauliches Entwicklungsvorhaben Wohn-Technologie-Park (WTP)	241
- Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bonn und der Stadt Sankt Augustin	
- Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Entwicklungsbereiches "Wohn- und Wissenschaftspark (WTP I)"	
Ausgleichserhebung von Beiträgen zu den Kosten der Flurbereinigung Remagen II Unkelbach	244
Berichtigung der Zulassungsrichtlinien für Pützchens Markt und der Zulassungsrichtlinien für den Bonner Weihnachtsmarkt	246
Sitzung des Rates der Stadt Bonn am 21.7.2011	249

### Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Schweinheim, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieab-

bau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindefeldstraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

### **„Axenfeldstraße“, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Schweinheim**

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei den in den Anlagen 1a und 1b mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Godesberg, Flur 22, Nrn. 544, 1041 tlw., 1196 sowie Flur 23, Nrn. 371, 372 tlw., 554 tlw. und 555 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Zentralen Vergabeamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, [clemens.juessen@bonn.de](mailto:clemens.juessen@bonn.de) über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 4. Juli 2011

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher  
Abteilungsleiter

### **Widmung einer Verkehrsfläche**

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Pützchen / Bechlinghoven, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

#### **Straße „Haberbitze“, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Pützchen / Bechlinghoven**

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei dem in der Anlage 2 mit



gekennzeichnetem Flurstück Gemarkung Beuel, Flur 52, Nr. 1271 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Zentralen Vergabeamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, [clemens.juessen@bonn.de](mailto:clemens.juessen@bonn.de) über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 6. Juli 2011

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher  
Abteilungsleiter

# Bekanntmachung

## **Städtebauliches Entwicklungsvorhaben Wohn-Technologie-Park (WTP)**

- Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bonn und der Stadt Sankt Augustin
- Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Entwicklungsbereiches "Wohn- und Wissenschaftspark (WTP I)"

Die Bundesstadt Bonn und die Stadt Sankt Augustin haben gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) am 12.5./17.5.2011 die 1. Ergänzungsvereinbarung zu der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 14.12.1998 (ABl. Köln 1998 S. 372) bekannt gemachten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 11.7./18.7.1997 als 1. Stufe eines Stufenvertrages zur gemeinsamen Vorbereitung des interkommunalen städtebaulichen Entwicklungsvorhabens „Wohn- und Technologiepark Bonn/Sankt Augustin (WTP)“ und zur gemeinsamen Durchführung und Abwicklung einer ersten städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Wohn- und Wissenschaftspark (WTP I)“ geschlossen.

Die Bezirksregierung Köln hat die vorgenannte 1. Ergänzungsvereinbarung gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i.V.m. § 29 GkG NRW mit Verfügung vom 15.06.2011, Az.: 31.1.1.6.3-50 aufsichtsbehördlich genehmigt und gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW im Amtsblatt Nr. 26/11, Seite 187ff für den Regierungsbezirk Köln vom 27.06.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Bonn, den 28.6.2011

Werner Wingenfeld  
Stadtbaurat

### **I.**

#### **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches "Wohn- und Wissenschaftspark (WTP I)" der Bundesstadt Bonn und der Stadt Sankt Augustin vom 28.06.2011**

Aufgrund des § 165 Absatz 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV.NRW.S. 688), und des § 4 Absatz 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Vorbereitung des interkommunalen städtebaulichen Entwicklungsvorhabens "Wohn- und Technologiepark Bonn/Sankt Augustin (WTP)" und zur gemeinsamen Durchführung und Abwicklung einer ersten städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme "Wohn- und Wissenschaftspark (WTP I)" vom 11.7./18.7.1997 in der Fassung der Änderung vom 12.05./17.05.2011 in Verbindung mit den §§ 23, 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 1.10.1979, (GV. NW S.621/SGV. NW. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NW S.298) beschließt der Rat der Bundesstadt Bonn folgende Satzung:

## Artikel I

Die vom Rat der Bundesstadt Bonn am 17.12.1998 beschlossene, und von der Bezirksregierung am 22.3.1999 (35.3-02-02.99) genehmigte Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches "Wohn- und Wissenschaftspark (WTP I)" der Bundesstadt Bonn und der Stadt Sankt Augustin vom 19. April 1999 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 (Vorbemerkung) wird folgender Absatz 4 angefügt:  
Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 13.04.2011 gemäß § 4 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 11.7./ 18.7.1997, geändert am 12.05./17.05.2011 dem Satzungstext über die **1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung** zugestimmt.
2. In § 3 Absatz 1 wird der 1. Satz gestrichen.
3. In § 3 Absatz 1 wird hinter Teilbereich II folgendes angefügt:  
Teilbereich III  
Stadtbahnlinie 66 im Norden, die Bundesgrenzschutzstraße im Osten, die Sankt Augustiner Straße (B 56) im Süden und den Verlauf des Mühlenbaches im Westen
4. In § 3, Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:  
Die Ergänzungsfläche umfasst die in der Anlage 3 (1 Seite) aufgeführten Grundstücke und Grundstücksteile. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.
5. In § 3, Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
Die Ergänzungsfläche ist in dem als Anlage 4 beigefügten Übersichtsplan dargestellt, der nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
6. In § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
Der Satzung zur 1. Änderung ist gemäß § 165 Abs. 7 BauGB eine Begründung beigefügt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

## Artikel II

Diese Satzung wird gemäß § 165 Absatz 8 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

## II.

Die vorstehende, vom Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 14.04.2011 beschlossene Satzung über die

### **1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches "Wohn- und Wissenschaftspark (WTP I)" der Bundesstadt Bonn und der Stadt Sankt Augustin**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Für die im Geltungsbereich der Satzung liegenden Grundstücke (s. Anlage 3) gilt - gemäß § 165 Abs. 8 BauGB- ab der Bekanntmachung die Genehmigungspflicht der §§ 144, 145 und 153 Abs. 2 BauGB.

Auf die Bestimmungen des § 215 BauGB wird hingewiesen. Danach werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres, seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 28.06.2011

Nimptsch  
Oberbürgermeister

Die Änderungssatzung einschließlich ihrer Begründung kann während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr) im Kataster- und Vermessungsamt der Bundesstadt Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Turm B, Etage 7, eingesehen werden.

Auf Veranlassung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Außenstelle Mayen, wird bekannt gemacht:

Bonn, den 04.07.2011

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Werner Wingefeld  
Stadtbaurat

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung  
**Remagen II Unkelbach**

Remagen, 30.06.2011  
Vorsitzender der TG: Hans Wiest  
Marienhöhe 17, 53424 Remagen

Az: 31306-HA 2160

### **Ausgleichshebung von Beiträgen zu den Kosten der Flurbereinigung Remagen II Unkelbach**

Nach § 19 FlurbG waren die Beiträge zu den Kosten der Flurbereinigung Remagen II Unkelbach, solange der endgültige Maßstab noch nicht vorlag, nach einem von der Flurbereinigungsbehörde zu bestimmenden vorläufigen Beitragsmaßstab zu heben. Nachdem nunmehr der endgültige Beitragsmaßstab, nämlich der Wert der neuen Grundstücke, feststeht, sind die gezahlten Beitragsvorschüsse mit den Beiträgen nach dem endgültigen Beitragsmaßstab zu verrechnen.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Remagen II Unkelbach hat gem. § 19 Abs. 1 FlurbG in einer Sitzung am 15.06.2011 beschlossen:

Zur Deckung der entstehenden Ausführungskosten werden folgende Beiträge nach dem Wert bzw. der Fläche der neuen Grundstücke erhoben, sofern einzelne Flurstücke nicht von der Beitragspflicht befreit sind.

<b>Kostengebiet</b>	<b>Beitragsmaßstab</b>
Acker	0,07 €/Werteinheit
Wald	0,31 €/Werteinheit
Dorf	0,05 €/m <sup>2</sup>
Sonderbeiträge	Erhebung nach Fläche der Eigenleistungsbeiträge angrenzender vergleichbarer Flächen

Der Beitrag ist am **30.09.2011** fällig.

Bereits in den Vorjahren geleistete Vorschüsse werden in voller Höhe auf die Beitragsforderung angerechnet.

Die auf die einzelnen Teilnehmer entfallenden Beiträge sind in einer Beitragsliste festgesetzt, welche beim DLR Westerwald-Osteifel, Außenstelle Mayen, Bannerberg

4, 56727 Mayen zur Einsichtnahme für die Teilnehmer offen liegt. Beitragsbescheide, aus denen die zu leistenden Beiträge ersichtlich sind, werden durch den Verband der Teilnehmergeinschaften Ende August zugestellt.

Bei Miteigentümern zur gesamten Hand - z.B. Erbengemeinschaft sowie Miteigentümern nach Bruchteilen erhält jeder einen Beitragsbescheid nach Maßgabe seiner Bruchteile.

Zahlungen sind auf das Verbundkonto des Verbandes der Teilnehmergeinschaften Konto-Nr. 779, BLZ 547 900 00 bei der Voba Kur- und Rheinpfalz unter Angabe der auf dem Beitragsbescheid angegebenen Legitimationsnummer zu leisten.

Die Teilnehmer werden hiermit aufgefordert, ihrer Leistungspflicht pünktlich nachzukommen, da die Gewährung der Beihilfen aus öffentlichen Mitteln von der Aufbringung der erforderlichen Eigenleistung abhängig ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beitragspflicht als öffentliche Last auf den am Flurbereinigungsverfahren teilnehmenden Grundstücken ruht (§ 20 FlurbG) und dass bei Leistungsverzug die Einziehung durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen kann (§ 136 FlurbG).

Der Vorsitzende des Vorstandes  
der Teilnehmergeinschaft

(Hans Wiest)

## **„Berichtigung der Zulassungsrichtlinien für Pützchens Markt und der Zulassungsrichtlinien für den Bonner Weihnachtsmarkt“**

Im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn Nr. 24 vom 8. Juni 2011 sind auf den Seiten 209 ff. die „Zulassungsrichtlinien für Pützchens Markt“ und auf den Seiten 214 ff. die „Zulassungsrichtlinien für den Bonner Weihnachtsmarkt“ veröffentlicht worden. In beiden Richtlinien ist im Abschnitt 9.3 das Zulassungskriterium „Nachhaltigkeit“ nicht an der vom Rat der Bundesstadt Bonn beschlossenen Stelle positioniert. Nachstehend wird daher die berichtigte Fassung des Abschnittes 9.3 der beiden vorgenannten Zulassungsrichtlinien abgedruckt.

### **Abschnitt 9.3 der Zulassungsrichtlinien für Pützchens Markt:**

9.3 Bei der sachgerechten Auswahl der Bewerbungen sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Marktfreiheit folgende Kriterien in der genannten Reihenfolge Grundlage für die Zulassung:

1. Attraktivität des Geschäftes
2. bekannt und bewährt
3. Losverfahren

→ zu Punkt 1:

Die Attraktivität kann sich unter anderem durch folgende Unterpunkte ergeben:

a) Allgemein für alle Geschäfte:

- Anziehungskraft aufs Publikum
- Zustand der Anlage
- Art u. Weise, wie das Geschäft betrieben wird
- die Gestaltung der Fassade (z.B. Beleuchtung, Lichteffekte und Malerei)
- Neuartigkeit des Geschäftes
- Nostalgieeffekt
- Nachhaltigkeit

b) für Fahr- und Kindergeschäfte

- Fahrweise
- Fahrfläche (z.B. Schienenlänge, Höhe)
- besondere Effekte

c) für Laufgeschäfte

- Lauffläche
- besondere Effekte

d) Schaugeschäfte

- das dargebotene Programm
- besondere Effekte



e) für Imbiss, Ausschank, Eis, Süßwaren und sonstiger Verkauf

- Warensortiment

f) für Ausspielung, Schießwagen und Spielgeschäfte

- Warensortiment

→ zu Punkt 2:

Falls gleiche Attraktivität bei Bewerbungen vorliegen sollte, gilt der Grundsatz „bekannt und bewährt“, der sich durch folgende Unterpunkte widerspiegeln kann:

- Pflichtbewusstsein
- Sicherung des konstanten Qualitätsniveaus
- Kennen des Geschäftes
- Einhaltung von Sicherheits- und hygienischen Standards
- störungsfreier Betriebsablauf

→ zu Punkt 3:

Falls gleiche Attraktivität und auch nach dem Grundsatz „bekannt und bewährt“ Gleichheit gegeben ist, so entscheidet dann das Los.

### **Abschnitt 9.3 der Zulassungsrichtlinien für den Bonner Weihnachtsmarkt:**

9.3 Bei der sachgerechten Auswahl der Bewerbungen sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Marktfreiheit folgende Kriterien in der genannten Reihenfolge Grundlage für die Zulassung:

1. Attraktivität
2. bekannt und bewährt
3. Losverfahren

→ zu Punkt 1:

Die Attraktivität kann sich unter anderem durch folgende Unterpunkte ergeben:

a) Allgemein für alle Geschäfte

- Anziehungskraft aufs Publikum
- Art u. Weise, wie das Geschäft betrieben wird
- Zustand des Geschäftes
- die Gestaltung der Fassade (z.B. Beleuchtung und weihnachtliche Dekoration)
- Neuartigkeit des Geschäftes/Verkaufsstandes
- Nachhaltigkeit

b) für sonstigen Verkauf

- Herstellen der angebotenen Produkte am Stand
- Besonderheit des Warensortimentes

- c) für Imbiss, Ausschank und Süßwaren
  - Besonderheit des Warensortimentes
- d) Kindergeschäfte
  - Fahrweise
  - Fahrfläche (z.B. Schienenlänge, Höhe)
  - weihnachtliche Malerei

➔ zu Punkt 2:  
Falls gleiche Attraktivität bei Bewerbungen vorliegen sollte, gilt der Grundsatz „bekannt und bewährt“, der sich durch folgende Unterpunkte widerspiegeln kann:

- Pflichtbewusstsein
- Sicherung des konstanten Qualitätsniveaus
- Kennen des Geschäftes/ Verkaufstandes
- Einhaltung von Sicherheits- und hygienischen Standards
- störungsfreier Betriebsablauf

➔ zu Punkt 3:  
Falls gleiche Attraktivität und auch nach dem Grundsatz „bekannt und bewährt“ Gleichheit gegeben ist, so entscheidet dann das Los.

Bonn, den 30. Juni 2011

Wagner  
Beigeordneter“

## **Öffentliche Bekanntmachung der Bundesstadt Bonn**

Gemäß § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV.NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S 380) in Verbindung mit § 18 der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn vom 1. Juli 1996 zuletzt geändert mit Satzung vom 28. September 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass eine Sitzung des Rates der Bundesstadt Bonn

**am Donnerstag, dem 21. Juli 2011, 20:00 Uhr,  
im Ratssaal des Stadthauses, Berliner Platz 2, Bonn,**

stattfindet.

### **Tagesordnung**

- 1 Öffentliche Sitzung**
- 1.1 Anerkennung der Tagesordnung**
- 1.2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates**  
- entfällt -
- 1.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**  
- entfällt -
- 1.4 Vorlagen aufgrund von Empfehlungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse**  
- entfällt -
- 1.5 Anträge von Fraktionen**  
- entfällt -
- 1.6 Anträge von Ratsmitgliedern**  
- entfällt -
- 1.7 Vorlagen der Verwaltung**  
- entfällt -
- 1.8 Mitteilungen**  
**Sachstand WCCB**

gez. Jürgen Nimptsch  
(Oberbürgermeister)

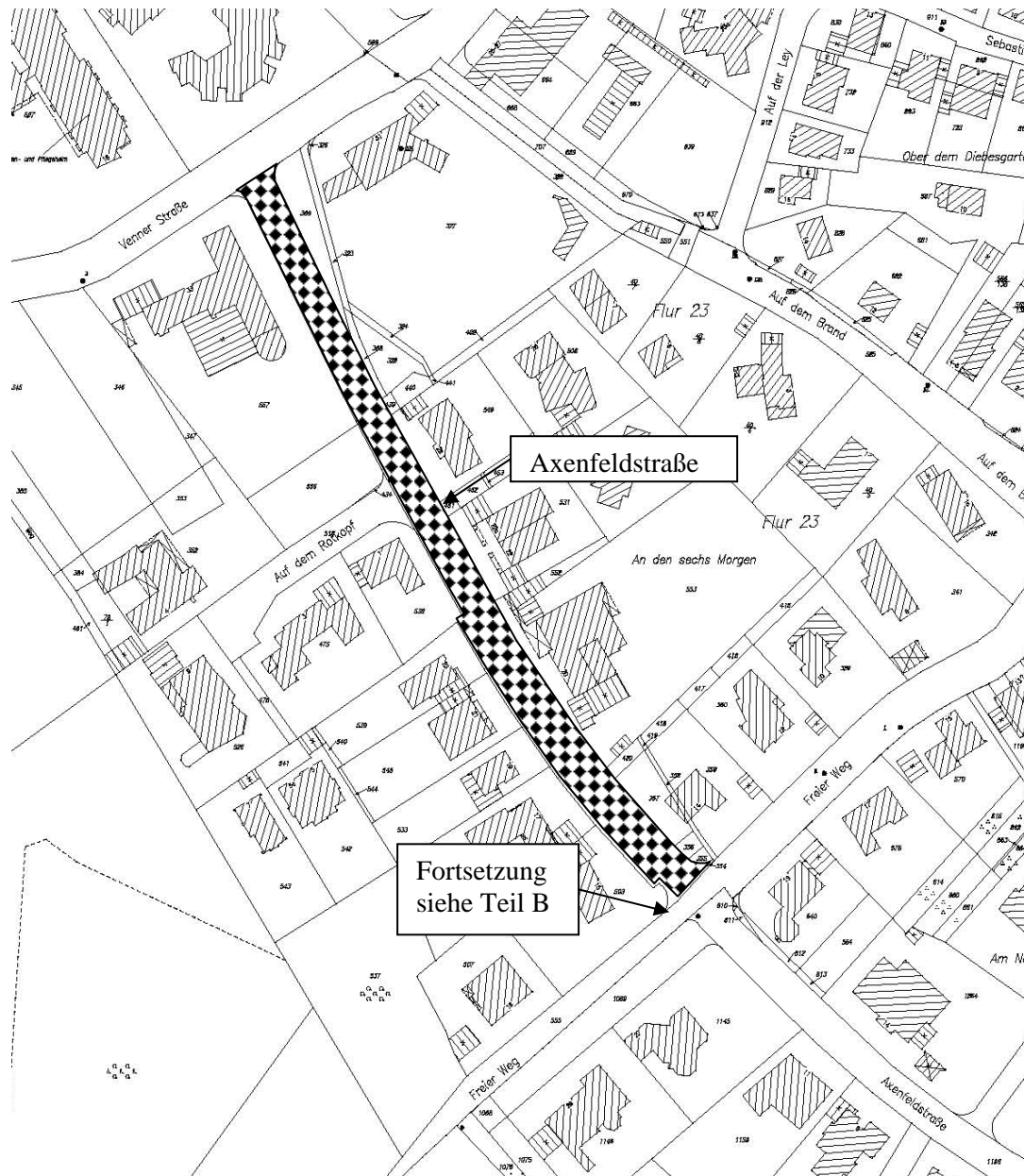
Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt, deren Tagesordnung zwei Beschlussvorlagen betr. Verfolgung des Heimfalls zum WCCB und den Abschluss eines Forderungskaufvertrages umfasst.

Einlasskarten für die öffentliche Sitzung sind beim Vorstandsreferat Grundsatzangelegenheiten, Zimmer 2.22, 2. Etage, Altes Rathaus am Markt, 53111 Bonn (Tel.: 77 2039) oder am Sitzungstag an der Information im Eingangsbereich des Stadthauses, Berliner Platz 2, erhältlich.

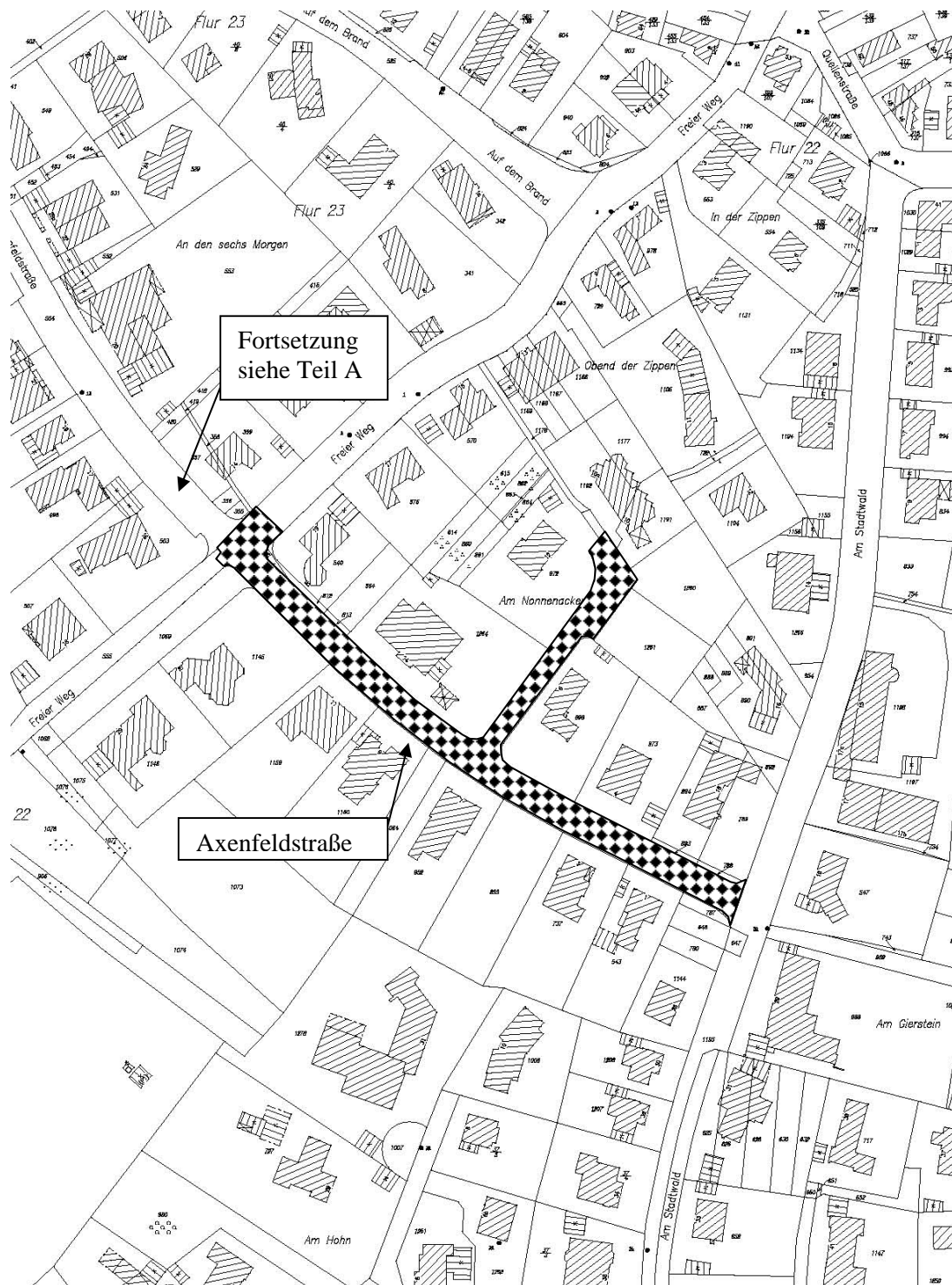
Nähere Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können interessierte Internetbenutzer auf der Homepage der Stadt Bonn „www.Bonn.de“ (Rubrik: Rat und Verwaltung/Bürgerdienste online, Auswahl: Rat und Ausschüsse – Bonner Ratsinformationssystem (Bo-Ris)) erfragen. Dort können über verschiedene Suchmöglichkeiten der Inhalt der öffentlichen Vorlagen, die Ergebnisse vorberatender Gremien, die Terminplanung von Rat, Bezirksvertretungen und Ausschüssen sowie Informationen über die Mandatsträger abgerufen werden.

**Als zusätzlichen Service bietet die Stadt Bonn - Ratsbüro - die Zusendung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Rates als Newsletter über e-mail-Versand an. Entsprechende Wünsche können unter Angabe der e-mail-Adresse an [dieter.zilm@bonn.de](mailto:dieter.zilm@bonn.de) oder [konrad.schmitz@bonn.de](mailto:konrad.schmitz@bonn.de) gerichtet werden.**

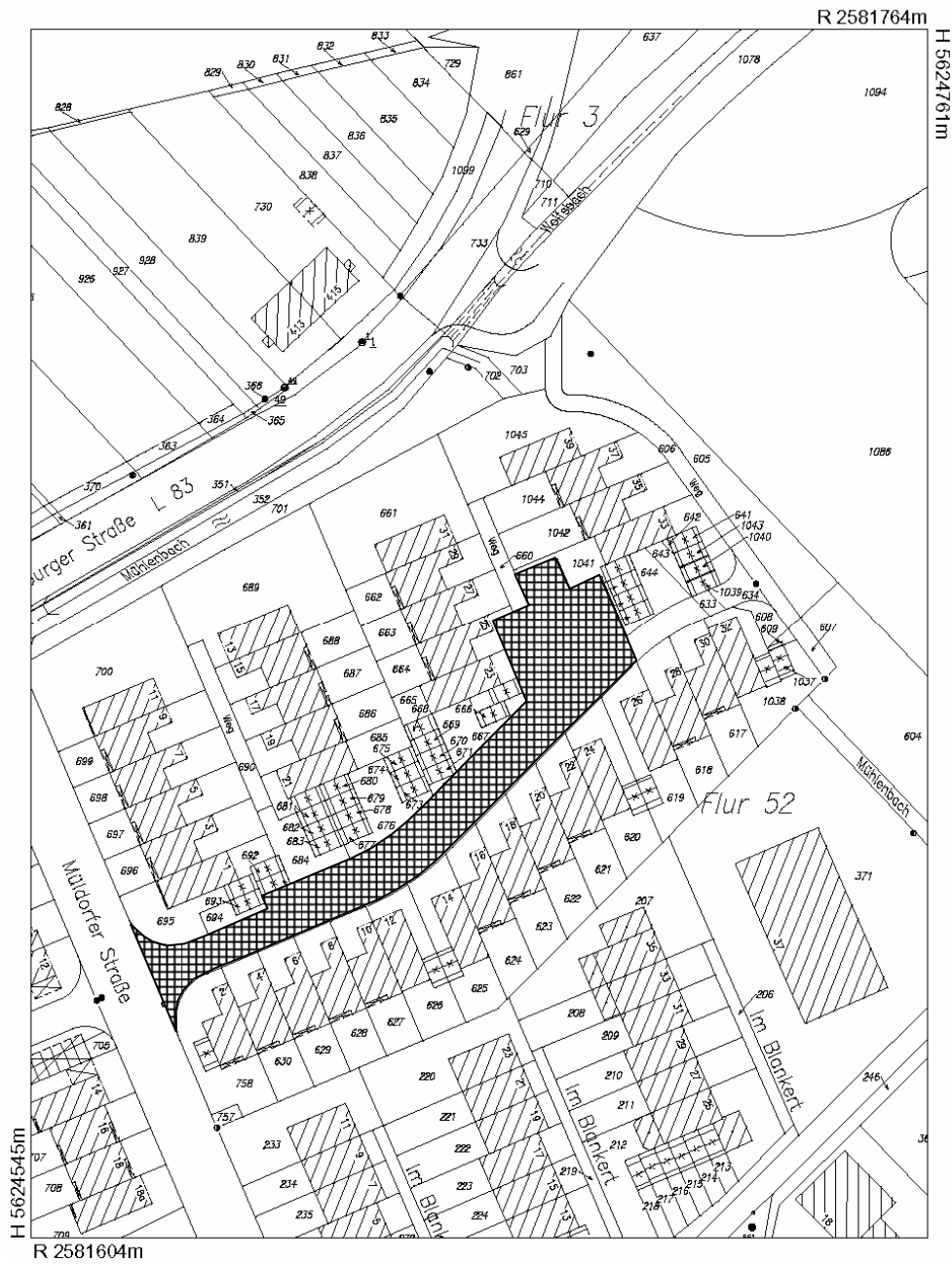
**Widmung der „Axenfeldstraße“, Teil A**  
im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Schweinheim



### Widmung der „Axenfeldstraße“, Teil B im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Schweinheim



**Widmung der Straße „Haberbitze“, von der Müldorfer Straße bis einschließlich Wendebereich im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Pützchen / Bechlinghoven**



Gemarkung Beuel							
Flur	Flurst-Nr		Flur	Flurst-NR		Flur	Flurst-Nr
3	959		4	251/105		4	789
3	986		4	268/74		4	792
3	987		4	269/74		4	801
3	988		4	270/62		4	909
3	989		4	271/62		4	910
3	990		4	308/75		4	911
3	991		4	309/75		4	912
3	992		4	314/66		4	913
3	993		4	315/67		4	914
3	994		4	324/77		4	915
3	995		4	351/82		4	917
3	996		4	352/83		4	931
3	997		4	355/85		4	932
3	998		4	356/85		4	1045
3	999		4	370/81		4	1046
3	1000		4	371/81		4	1047
3	1001		4	423/77		4	1048
3	1002		4	424/77		4	1049
3	1003		4	474/44		4	1050
3	1004		4	477/47		4	1051
3	1005		4	488/53		4	1052
3	1006		4	494/57		4	1053
3	1007		4	499/59		4	1054
3	1008		4	507/77		4	1055
3	1092		4	618/43		4	1056
4	55		4	627		4	1057
4	56		4	628		4	1058
4	63		4	629		4	1117
4	68		4	630		4	1118
4	70		4	631		4	1119
4	86/1		4	654		4	1862
4	86/2		4	717		4	1909
4	90		4	726		4	1933
4	102/1		4	783		4	1934
4	104/1		4	784		4	1935
4	106		4	785		4	1936
4	110		4	786		4	1942
4	246/107		4	787		4	1943
4	247/108		4	788		43	346